AM 02/2013

Amtliche Mitteilungen 02/2013

Zweite Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 16. Januar 2013

Universität zu Köln

I M P R E S S U M

Herausgeber:	UNIVERSITÄT ZU KÖLN DER REKTOR
Adresse:	ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ 50923 KÖLN
Erscheinungsdatum:	22. JANUAR 2013

Zweite Ordnung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Universität zu Köln

vom 16. Januar 2013

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und von § 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW S. 672), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 02. Februar 2006 (Amtliche Mitteilungen 17/2006), geändert durch Ordnung vom 10. Mai 2012 (Amtliche Mitteilungen 07/2012), wird wie folgt geändert:

1.) § 3 Abs. 2 (a) wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Diplomabschluss“ durch das Wort „Abschluss“ und das Wort „Universitätsstudium“ durch das Wort „Hochschulstudium“ ersetzt.

2.) § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 1 wird als neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Bei gemeinsamen Forschungsvorhaben oder Kooperationen mit Fachhochschulen werden Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an Fachhochschulen an der Betreuung von Promotionsstudien beteiligt sowie zu Gutachtern oder Gutachterinnen sowie Prüfern oder Prüferinnen bestellt.“

Die bisherigen Absätze 2 bis 4 erhalten die Nummerierung 3 bis 5.

b) Abs. 3 (neu) wird wie folgt geändert:

„(3) Eine Dissertation, die nicht von einem Betreuer oder einer Betreuerin gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 angeleitet worden ist, kann nur dann eingereicht werden, wenn ein Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät, welches dieses Recht in dem entsprechenden Fach besitzt, die formalen Aufgaben eines Betreuers oder einer Betreuerin übernimmt.“

c) Abs. 4 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(4) Als Prüfer und Prüferinnen können die in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Personen fungieren.“

bb) In Satz 5 werden die Worte „Universitätsprofessoren oder Universitätsprofessorinnen“ durch „Hochschulprofessoren oder Hochschulprofessorinnen“ ersetzt.

3.) § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Einer der Referenten oder eine der Referentinnen muss Mitglied der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und Universitätsprofessor oder Universitätsprofessorin auf Lebenszeit sein oder dieser Gruppe angehört haben, wobei ein Ausscheiden aus dieser Gruppe maximal zwei Jahre zurückliegen darf.“

bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Gehört der zweite Referent oder die zweite Referentin einer anderen Fakultät oder einer anderen deutschen Hochschule oder Forschungseinrichtung an, so soll er oder sie Hochschulprofessor oder Hochschulprofessorin sein.“

4.) § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Am Ende des ersten Spiegelstrichs wird der folgende Satz angefügt:

„Auf Antrag an den Promotionsausschuss kann dem weiteren Mitglied Stimmrecht erteilt werden, unter der Voraussetzung, dass die Mitglieder der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät nicht überstimmt werden können.“

5.) Anhang 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

In Buchstabe b) wird das Prüfungsfach „Biophysik“ durch „Biophysik (physikalische Richtung)“ ersetzt.

In Buchstabe c) wird nach dem Prüfungsfach „Technische Chemie“ angefügt:

„Organische Chemie (pharmazeutische Richtung)“

In Buchstabe e) wird nach dem Prüfungsfach „Biochemie (biologische Richtung)“ angefügt:

„Biophysik (biologische Richtung)“

6.) An Anhang 4 wird der folgende neue Absatz angefügt:

d) Veröffentlichung

Das Copyright des Verlages muss berücksichtigt werden. Der Promovend oder die Promovendin soll sich vor Einreichung des ersten wissenschaftlichen Aufsatzes beraten lassen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2012 in Kraft.

Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 22.11.2012 und des Beschlusses des Rektorats vom 07.01.2013.

Köln, den 16. Januar 2013

Der Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.
Prof. Dr. K. Schneider